

## Zusammenfassung

1. Neben der Holzproduktion treten andere Leistungen des Waldes in den Mittelpunkt des Interesses. Seit Beginn der 70er Jahre wächst der Bedarf der Gesellschaft an Umwelt- und Erholungsleistungen.
2. Die gesamte öffentliche Wasserförderung betrug im Jahre 1991 ca. 48 Mrd. m<sup>3</sup>.
3. In der öffentlichen Wasserversorgung betrug im Jahre 1995 die Gewinnung aus Quellwasser 8 %, aus Oberflächenwasser 28 % und aus dem Grundwasser 64 %. Die Verhältnisse liegen dabei in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich.
4. Die Wasserwirtschaft hat ein erhebliches Interesse, positive Wirkungen des Waldes auf Wassergewinnung und Wasseraufbereitung nutzbar zu machen und zu aktivieren.
5. Jeder Bürger in der Bundesrepublik Deutschland gibt im Durchschnitt täglich 0,22 € für Trinkwasser aus. Pro Person belaufen sich damit die Trinkwasserkosten auf rund 80,00 € im Jahr.
6. In einigen, aber nicht allen Bundesländern wird eine Abgabe für die Entnahme von Wasser erhoben.
7. Es ist absehbar, daß die wirtschaftlichen Analysen nach Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Anhang III WRRL die Vielgestaltigkeit der Wasserversorgung in Deutschland noch besser dokumentieren werden.

8. Den gut aufbereiteten und zugänglichen Daten über die Wasserversorgung steht ein nur unzureichendes Wissen über die Wirkungen des Waldes und bestimmter Waldbaumaßnahmen auf Wasserqualitäten gegenüber. Hier besteht erheblicher Forschungsbedarf, um zu Regelaussagen zu gelangen.
9. Die Filterwirkung im einzelnen wird von Art, Alter, Dichte, Exposition und Höhenlage des Bestandes beeinflusst, Größen also, die teilweise durch Waldbau gezielt beeinflusst werden können.
10. Nach vielen Untersuchungen kann als sicher gelten, daß bei pfleglicher Waldbehandlung in aller Regel selbst in steilen Hanglagen kein Oberflächenabfluß vorhanden ist.
11. Die Sickerungsrate und damit auch die potentielle Grundwasserneubildung ist unter Buchenwald insgesamt deutlich höher ist als unter Kiefernwald.
12. Waldflächen ersparen es den Wasserversorgern jedenfalls teilweise, umfangreiche Speichermöglichkeiten bereit zu halten, weil sie für eine gleichmäßige Abflußspende auch in trockenen Zeiten sorgen.
13. Je besser und belastbarer die naturwissenschaftliche Grundlage zur Quantifizierung der Reinhalteleistungen besonderer Maßnahmen des Waldbaus ist, desto eher wird es möglich sein, die Reinhalteleistungen als "Waldprodukt" zu bezeichnen.
14. Wasserqualitätszielgerichtete Waldbaumaßnahmen sind ohne Zweifel "Wasserdienstleistungen". Waldbaumaßnahmen, deren Ziel nicht auf die

Wasserqualität gerichtet ist, sind jedoch keine „Wasserdienstleistungen“.

15. Eine Zahlungsverpflichtung an Waldeigentümer kann aus Art. 9 Abs. 1 Satz 1 WRRL nicht hergeleitet werden kann.
16. Jedenfalls können die Ergebnisse der wirtschaftlichen Analyse der Wassernutzung eine Grundlage für die Einbeziehung der Forstwirtschaft in die Wertschöpfungskette Wasser erbringen.
17. Das Verursacherprinzip besagt, daß grundsätzlich der Verursacher - und nicht die Allgemeinheit (Gemeinlastprinzip) - die Kosten der Vermeidung und der Beseitigung von Umweltbelastungen tragen soll. Verursacher ist, wer die Umwelt direkt oder indirekt belastet oder eine Bedingung für die Umweltbelastung setzt.
18. Art. 9 Abs 1 Satz 1 WRRL legt mit den Tatbestandsmerkmalen „unter Zugrundelegung,“ „conformément à“ und „in accordance“ das auf die Umweltbelastung bezogene Verursacherprinzip nicht als alleinigen Maßstab fest.
19. Art. 9 Abs. 1 WRRL ist ein richtungsweisender Grundsatz. Er verbietet es, wasserrechtliche Regelungen in den Mitgliedstaaten so auszugestalten, daß forstliche Wasserdienstleistungen, werden sie erbracht, nicht bezahlt werden. Im übrigen ist die Ausgestaltung Sache der Mitgliedstaaten.
20. Die Vielgestaltigkeit von Wasserversorgung und Waldökologie legt es nahe, auf individuelle Verträge zwischen Waldbesitzern und Wasserversorgern zu setzen.

Verträge und die Freiheit ihrer Gestaltung zwischen gleichberechtigten Partnern eignen sich am ehesten zur Regelung örtlich oder regional unterschiedlicher Verhältnisse und Interessen.

21. In dem Maße, wie es örtlich gelingt, Reinhalteleistungen in Qualität und Quantität nachvollziehbar anzubieten, wird die Motivation von Wasserversorgern zum Abschluß von Verträgen gesteigert.
22. In dem Maße, wie die Wasserversorger Mitnahmeeffekte aus einer naturschutzrechtlichen Beauftragung der Forstbetriebe erzielen können, wird der Abschluß von Verträgen erschwert.
23. Der Ersatz eines Schadens darf nicht als Inwertsetzung von Reinhalteleistungen angesehen werden.
24. Es besteht eine regelmäßige personale Identität des Interesses an Reinhalteleistungen und an Abgabeminderung.
25. Die Belohnung einer Wasserdienstleistung kann instrumentell durch eine Abgaben(Preis-)verschönerung oder durch eine Direktzahlung erfolgen. Beide Instrumente können bipolar zwischen Wasserversorger und Waldbesitzer oder Staat und Waldbesitzer sowie tripolar zwischen Staat, Wasserversorger und Waldbesitzer eingesetzt werden. Die Belohnung kann den Staat, den Wasserversorger oder die Verbraucher von Wasser belasten.

26. Die Abwasserabgabe liegt als Ansatzpunkt für ein Instrumentarium als bundeseinheitlich erhobene Lenkungsabgabe nahe.
27. Bis auf weiteres ist von einer Bundeskompetenz auszugehen, wenn es zur Verrechnung von Reinhalteinheiten einer Änderung des AbwAG bedarf.
28. Ein Regelungsvorschlag, der an die Verteilung des Abgabeaufkommens anknüpft, kann landesrechtlich umgesetzt werden.
29. Wasserversorgung und Waldökologie sind zu vielgestaltig und in zu hohem Maße vom standörtlichen Einzelfall abhängig, um für die Festlegung von Reinhalteinheiten und deren Anrechnung einen Wirklichkeitsmaßstab zu wählen.
30. Als bundesrechtliche Regelung könnte ein Absatz 6 in § 10 AbwAG eingefügt werden, dessen Wortlaut hier entwickelt wird.
31. Landesrechtlich kann sehr flexibel und mit geringem Aufwand von Haushaltsjahr zu Haushaltsjahr vorgesehen werden, daß Aufwendungen der Wasserversorger für von Waldbesitzern erbrachte Wasserdienstleistungen durch eine Zuwendung ausgeglichen werden.
32. Die Verrechnung von Reinhalteinheiten sollte zu einer Verringerung der Abgabenlast um maximal 70 % führen. Damit wird auch eine Konzentration der Verrechnung auf bestimmte Gewässer verhindert.

33. Eine privatrechtliche oder eine öffentlich-rechtliche Ordnung, die darauf angelegt ist, die Grundwasserqualität zu fördern, wird durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes auch dann nicht behindert, wenn sie es Waldeigentümern ermöglicht, durch Waldbau auf die Grundwasserqualität einzuwirken.
34. Verträge oder hilfsweise Verrechnungen von Reinhalteeinheiten mit Schadeinheiten sind eine „vernünftige Synthese“ im Sinne der Kielwassertheorie.
35. Die Regelung eines Rechtsrahmens, der die Entgeltung von Wasserdienstleistungen zulässt, verstößt nicht gegen Europäisches Beihilferecht.
36. In ordnungspolitischer Hinsicht stellt sich die Frage, ob und wie weit die Forstwirtschaft tatsächlich den Staat braucht, um einen Marktzugang für Nichtholz-Waldprodukte zu eröffnen. Es ist nicht Aufgabe dieses Gutachtens, diese ordnungspolitische Frage zu beantworten.
37. Erst ein wirksamer Eigentumsschutz, der die Freiheit der Entscheidung zur Erbringung von Wasserdienstleistungen gewährleistet, löst die Marktkräfte zur Erreichung eines guten ökologischen Zustandes der Gewässer aus.